

Vereinsstatuten 2024

I Name und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Morbus Wilson Schweiz“ besteht der Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin.

Artikel 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Zweck des Vereins ist:
Information, Beratung und Hilfe für Morbus Wilson-Betroffene, ihre Angehörigen und Interessierte sowie die Vermittlung von Kontakten unter den Betroffenen und Fachpersonen, weiter das Durchführen MW-spezifischer Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und weder konfessionell noch politisch gebunden. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele.

II Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Artikel 3: Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung ist das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Beschwerde muss innert 4 Wochen in schriftlicher Form erfolgen.

Artikel 4: Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres also per 30.11. zu erfolgen und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Artikel 6: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

1. mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand ist.
2. nicht mehr bereit ist, die Vereinsziele anzuerkennen und zu unterstützen.
3. sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, worüber an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur Entscheidung sind alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes sistiert.

Artikel 7: Persönliche Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III Finanzielle Bestimmungen

Artikel 8: Vereinskapiatal

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden
3. Erträge aus eigenen Anlässen
4. Zuwendungen aller Art

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Betrages, sowie Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf begründeten Antrag hin ist eine Ermässigung oder vollständige Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

Artikel 9: Entschädigung der Organe

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

IV Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisorin respektive der Rechnungsrevisor

Artikel 11: Ordentliche Generalversammlung GV

1. Eine ordentliche GV wird jährlich innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.
2. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung der Traktandenliste erfolgen.
3. Der Jahresbericht des Präsidenten, der Kassa- und der Revisorenbericht liegen bei der Einladung bei.
4. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber Gäste zulassen.

Artikel 12: Befugnisse

Der GV stehen folgende, nicht übertragbaren Befugnisse zu wie:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten des Vereins.
2. Wahl und Abberufung von Vorstand und Kontrollstelle.
3. Abnahme des Jahres- und Kassaberichts sowie Entgegennahme des Revisorenberichts.
4. Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Jahresprogramm
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und Budgets.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder.
9. Auflösung, Liquidation und Fusion des Vereins.

Artikel 13: Stimmrecht

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahl und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
3. Statutenänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 14: Vorsitz

1. Den Vorsitz der GV führt der Präsident respektive die Präsidentin des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Darin sollen Ort, Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse festgehalten werden.

V Verwaltung

Artikel 15: Vorstand

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 16: Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist.
(Begründung: bei 3 Mitgliedern könnte sonst eine Person allein entscheiden).
2. Die Beschlüsse können bei vollständigem Vorstand mit einfacher Mehrheit, andernfalls nur einstimmig gefasst werden.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden (auch per E-Mail), sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 17: Befugnisse

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte Personen anstellen oder beauftragen.
2. Soweit es sich nicht nur um laufende Verwaltungsausgaben handelt, ist das Präsidium zum Eingehen von Verpflichtungen bis CHF 500.- befugt, sofern der Kassenbestand entsprechende Deckung aufweist. Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche CHF 500.- übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. An vom Vorstand bestimmte Interessensvertreter/innen, die z.B. an einem Internationalem MW-Treffen teilnehmen und den Verein darüber informieren, kann eine Aufwandsentschädigung nach Vereinbarung offeriert werden.

Artikel 18: Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung und deren Abwicklung erfolgen wie unter Generalversammlung beschrieben.
2. Im laufenden Rechnungsjahr werden mindestens 2 Mitgliederversammlungen einberufen
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn:
 - 3.1. das Vereinsinteresse dies erfordert.
 - 3.2. begründete, schriftliche Forderungen von 1/5 der Vereinsmitglieder vorgebracht werden.

Artikel 19: Revision

1. Ein/-e Rechnungsrevisor/-in wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, maximal bis 4 Jahre.
2. Der/Die Revisor/-in prüft die Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung.
3. Ihm/Ihr ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.
4. Er /Sie erstellt zu handen der GV einen schriftlichen Bericht und stellt den Antrag.

VI Verschiedenes

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Artikel 21: Statutenänderungen

Zur rechtsgültigen Annahme von Statutenänderungen und Ergänzungen ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der GV vertretenen Mitglieder notwendig.

Artikel 22: Auflösung, Liquidation und Fusion

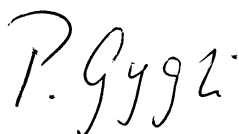
Die Auflösung, Liquidation und Fusion des Vereins sowie die Änderung dieses Artikel, kann nur mit Zustimmung von in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zu widmen.

Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten (mit angepasstem Artikel 1) wurden von der Generalversammlung in Solothurn am 09.03.2024 beschlossen und ersetzen somit die Statuten von Januar 2012. Sie treten rückwirkend auf 01.01.2024 in Kraft.

Die genannten Vereins-Statuten vom 9. März 2024 wurden im April 2024 redigiert und liegen hiermit vor.

Die Präsidentin:



Patricia Gygli

Die Vizepräsidentin:



Agnes Joshi